

**Anlagereglement
der Pensionskasse
BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR**

Anhänge 1 bis 6

Gültig ab 01.05.2025

Verabschiedet am 15.05.2025

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1.1. Langfrist-Strategie

Das Gesamtvermögen der PK N&A wird nach den folgenden strategischen Vorgaben und den dazugehörigen Bandbreiten angelegt:

Pensionskasse Berner Notariat & Advokatur	Anlagestrategie ab 01.05.2025			BVV 2
Anlagekategorie	Gewicht	Minimum	Maximum	Maximallimiten
Kurzfristige und liquide Mittel	1.0%	0.0%	5.0%	
Obligationen CHF	23.0%	18.0%	28.0%	
Hypotheken Kollektivanlagen	3.0%	1.0%	5.0%	
Obligationen Fremdwährungen (Fw hedged)	7.0%	4.0%	10.0%	
Aktien Schweiz	12.0%	9.0%	15.0%	
Aktien Ausland Large & Mid Caps	10.0%	8.0%	12.0%	
Aktien Ausland Large & Mid Caps (Fw hedged)	10.0%	8.0%	12.0%	
Aktien Ausland Small Caps	3.0%	1.0%	5.0%	
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%	
Immobilien Schweiz Kollektivanlagen	24.0%	18.0%	30.0%	
Immobilien Ausland Kollektivanlagen (Fw hedged)	2.0%	0.0%	4.0%	
Infrastruktur Kollektivanlagen (CHF / Fw hedged)	2.0%	0.0%	4.0%	
Alternative Anlagen (CHF / Fw hedged)	0.0%	0.0%	1.0%	
Total	100.0%			
Zusammenfassungen				
Total Schweizer Grundpfandtitel	3.0%	1.0%	5%	50.0%
Total Fremdwährungen ohne Absicherung	16.0%	10.0%	22.0%	30.0%
Total Aktien	38.0%	27.0%	49.0%	50.0%
Total Immobilien	26.0%	18.0%	34.0%	30.0%
Total Infrastruktur Kollektivanlagen	2.0%	0.0%	4.0%	10.0%
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	1.0%	15.0%

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Anlagekategorie wird eine Bandbreite festgelegt (vgl. obige Tabelle).
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Ohne anderslautende Weisungen des Stiftungsrates müssen sich die Portfolioanteile innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft.

3. Anlagekategorien und ihre Benchmarks

Die Vermögensanlagen der PK N&A werden den Anlagekategorien zugeteilt und die Performance gegenüber den nachstehenden Benchmarks verglichen. Mit der dazugehörenden Gewichtung pro Anlagekategorie wird der kassenspezifische Vergleichsindex berechnet.

Anlagekategorie	Vergleichsindex (Benchmark) ab 1.5.2025	Gewicht
Kurzfristige und liquide Mittel	FTSE CHF 3-Monats Eurodeposit	1.0%
Obligationen CHF	SBI – Swiss Bond Index AAA-BBB (TR)	23.0%
Hypotheken Schweiz Kollektivanlagen	50% SBI - Swiss Bond Index AAA-BBB 1-5Y (TR) 50% SBI - Swiss Bond Index AAA-BBB (TR)	3.0%
Obligationen Fremdwährungen (Fw hedged)	BB Barclays Global Agg. Bond Index ex CH (hedged)	7.0%
Aktien Schweiz	SPI - Swiss Performance Index (TR)	12.0%
Aktien Ausland Large & Mid Caps	MSCI World ex CH (US gross, others net)	10.0%
Aktien Ausland Large & Mid Caps (Fw hedged)	MSCI World ex CH (US gross, others net) (hedged)	10.0%
Aktien Ausland Small Caps	MSCI World Small Cap ex CH (US gross, others net)	3.0%
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)	3.0%
Immobilien Schweiz Kollektivanlagen	KGAST Immo-Index	24.0%
Immobilien Ausland Kollektivanlagen (Fw hedged)	KGAST Immo-Index	2.0%
Infrastruktur Kollektivanlagen (CHF / Fw hedged)	FTSE CHF 3 Monat Eurodeposit +2% p.a.	2.0%
Alternative Anlagen (CHF / Fw hedged)	FTSE CHF 3 Monat Eurodeposit +3% p.a.	0.0%
Total	Kassenspezifischer Vergleichsindex	100.0%

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Die Immobilien werden nach der DCF-Methode bewertet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

(Art. 48e BVV 2)

Die Wertschwankungsreserven werden in einem separaten Rückstellungsreglement geregelt.

Anhang 4: Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2, Art. 51a BVV2 sowie Art. 52 BVV2).

Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV2). Die Anlagen dürfen ebenfalls keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur (neutrale Positionierung) wird der kassenspezifische Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex können Abweichungen in der Performance der Vermögensanlagen ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

Kontoguthaben und Festgeldanlagen dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens BBB (Standard & Poors) bzw. Baa2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Split des Ratings ist das tiefere Rating gültig. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.

4. Obligationen**4.1. CHF Obligationen (Inland und Ausland)**

- Qualität und Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen in regelmässig gehandelten Obligationen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poors bzw. Baa3 gemäss Moody's) investiert werden. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter BBB- bzw. Baa3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Innerhalb von Kollektivanlagen gelten die gleichen Bonitätsvorgaben.
- Anlagestil: Ohne anderslautende Weisung des Stiftungsrats ist das Portfolio indexnah zu verwalten.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht erlaubt.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

4.2. Obligationen Fremdwährungen abgesichert in CHF

- Anlagestil: Das Portfolio ist indexnah zu verwalten.
- Anlageform: Es sind nur Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

5. Hypotheken

Erlaubt sind gut diversifizierte Kollektivanlagen, welche ausschliesslich in erstklassige Hypotheken aus der Schweiz investieren.

Es werden keine Hypotheken an Versicherte vergeben.

6. Aktien**6.1. Aktien Schweiz**

- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Ohne anderslautende Weisung des Stiftungsrats ist das Portfolio indexnah zu verwalten.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

6.2. Aktien Ausland (inkl. Emerging Markets)

- Anlagestil: Ohne anderslautende Weisung des Stiftungsrats ist das Portfolio indexnah zu verwalten.
- Die Fremdwährungsrisiken der Aktien Ausland können teilweise oder gesamthaft gegen Schweizer Franken abgesichert werden.
- Anlageform Aktien Ausland: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlageform Aktien Emerging Markets: Es sind nur Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

7. Immobilien

Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.

7.1. Immobilien indirekt (Schweiz und Ausland)

- Anlageform: Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig, erfordern aber eine vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat.
- Immobilien Ausland: Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 30% des Verkehrswerts.
- Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere
 - Ansprüche bei Anlagestiftungen
 - Anteile von Immobilienfonds. In Anbetracht der möglichen und zum Teil erheblichen Abweichungen der Kurse von den zugrunde liegenden Inventarwerten ist bei Anlagen in diesen Instrumenten allerdings besondere Vorsicht geboten.

7.2. Immobilien direkt (Schweiz)

Anlagen in Immobilien direkt (Schweiz) sind nicht zugelassen.

8. Infrastrukturanlagen und Alternative Anlagen

- Anlageform: Diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte sind zulässig.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ausgeschlossen.
- Infrastrukturanlagen und Alternative Anlagen sind komplex und beinhalten besonders hohe Risiken. Sie erfordern daher zwingend die vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat.

9. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Termingeschäften (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen ist – ohne vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat - nur innerhalb von Kollektivanlagen erlaubt.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörde sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Vorbehalten bleibt ein allenfalls darüberhinausgehender Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb von kollektiven Alternativen Anlagen, die vom Stiftungsrat explizit als Anlage bewilligt wurden.

10. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending ist nur innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen zulässig.

11. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Pensionsgeschäfte sind nur innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen zulässig.

Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 "Ausweis der Vermögensverwaltungskosten".

Bern, 15. Mai 2025

PENSIONSASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR

Der Stiftungsrat

Claude Monnier
Präsident

Margrit Kohli
Vizepräsidentin